

- d) für die Haushalte der Stadtbezirke das Sachgebiet Finanzen der Räte der Stadtbezirke,
- e) für die Haushalte der Gemeinden die Räte der Gemeinden bzw. deren Finanzabteilungen.
- (3) Für den Haushalt der Republik sind zu führen:
- a) für jeden Einzelplan ein Einnahmekonto,
- b) für jeden Einzelplan ein Ausgabekonto mit der Bezeichnung „Verwaltungskosten“ und ein Ausgabekonto mit der Bezeichnung „Zweckausgaben“.
- (4) Für die Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise, der Stadtbezirke sowie der Gemeinden über 30 000 Einwohner sind je Einzelplan ein Einnahmekonto und ein Ausgabekonto zu führen.
- (5) Für die Haushalte der Gemeinden bis 30 000 Einwohner sind für sämtliche Einzelpläne nur ein Einnahmekonto und ein Ausgabekonto (Gesamthaushaltskonto) zu führen.
- (6) Auf Antrag des für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen hat die Deutsche Notenbank mit Genehmigung des Finanzorgans für die Bewirtschaftung bestimmter Teile des Einzelplanes (Kapitel und Unterkapitel) Unterkonten zu eröffnen.
- (7) Zu den Unterkonten des Haushalts der Republik können in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Finanzorgans und im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Nebenkonten eröffnet werden.
- (8) Für Unterkonten und Nebenkonten sind je ein Einnahmekonto und ein Ausgabekonto zu führen.

## § 5

- (1) Über alle Einnahmekonten verfügt nur das zuständige Finanzorgan.
- (2) Über die Ausgabekonten verfügt der Konteninhaber bis zu dem durch den Kassenplan festgesetzten Betrag im Rahmen der vom Finanzorgan freigegebenen Teilbeträge.
- (3) Haushaltsorganisationen dürfen Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung leisten.
- (4) Haushaltsausgaben sind grundsätzlich durch Überweisungen oder im Rechnungseinzugsverfahren vorzunehmen. Löhne, Gehälter, Trennung- und Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Honorare, Stipendien, Fürsorgeleistungen und ähnliche Zahlungen an nicht kontoführungspflichtige Personen können bar gezahlt werden.

## § 6

- (1) Anweisungs- und verfügungsberechtigt sind jeweils zwei Personen, und zwar als Hauptverfügungsberechtigte
- a) der fachlich zuständige Verfügungsberechtigte und
- b) der Haushaltsbearbeiter.
- (2) In Haushaltsorganisationen, in denen der Leiter die Aufgaben des Haushaltsbearbeiters durchführt, legt dieser mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans fest, welcher Mitarbeiter an Stelle des Haushaltsbearbeiters zeichnet (Abs. 1 Buchst. b).

(3) Das zuständige Finanzorgan teilt der Deutschen Notenbank die in Abs. 1 festgelegten Hauptverfügungsberechtigten für jedes Einzelplankonto mit.

(4) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) kann Vertreter für die zwei anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen bestimmen.

(5) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) oder seine Vertreter gemäß Abs. 4 bestimmen die anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen und deren Vertreter für alle in ihrem Bereich zu führenden Unter- und Nebenkonten.

## § 7

- (1) Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur über die Haushaltskonten geleistet werden.
- (2) Die Haushaltskonten sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Das Einnahmekonto und die Ausgabekonten einer Haushaltsorganisation führen die gleiche Kontonummer.

## III. Kassenplan

## § 8

(1) Die Deutsche Notenbank führt die ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben auf Grund von Kassenplänen durch.

(2) Der Kassenplan hat die im Rahmen des Haushaltsplanes für den betreffenden Monat zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) Die Kassenpläne sind von der für die Bewirtschaftung des gesamten Einzelplanes zuständigen Stelle aufzustellen und bis zum 18. jedes Monats für den folgenden Monat dem zuständigen Finanzorgan einzureichen. Mit dem Kassenplan ist eine Kontenaufstellung einzureichen, aus der ersichtlich ist, auf welche Einzelplan- und Unterkonten die im Kassenplan festgelegten Mittel aufzuteilen sind.

(4) Das zuständige Finanzorgan hat die eingereichten Kassenpläne sorgfältig zu prüfen und zu genehmigen. Es stellt den Gesamtkassenplan auf und übergibt ihn mit den Kontenaufstellungen spätestens am 25. jedes Monats der Deutschen Notenbank. Das Finanzorgan hat die genehmigten Kassenpläne spätestens am letzten Werktag jedes Monats der emreidenden Stelle zurückzugeben.

## § 9

(1) Die Deutsche Notenbank darf Ausgaben nur bis zu dem durch den bestätigten Kassenplan festgesetzten Betrag im Rahmen der vom Finanzorgan freigegebenen Teilbeträge zulassen.

(2) Die Ausgaben finden ihre Deckung in den Guthaben aller Einnahmekonten der betreffenden Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes, des Rates des Kreises, des Rates des Bezirkes oder der Republik.

## § 10

(1) Die Deutsche Notenbank gibt monatlich bis zum ersten Werktag des folgenden Monats dem zuständigen Finanzorgan einen Bericht über die Erfüllung des Kassenplanes.

(2) Die Deutsche Notenbank meldet dem Ministerium der Finanzen nach dem Stande vom 10. und 20. jedes Monats die Summe der Einnahmen und Ausgaben auf den Einzelplan- und Unterkonten des Haushalts der Republik.

## IV. Ausnahmereglung

## § 11

(1) Für sämtliche bei der Deutschen Notenbank eingehenden ungeklärten Beträge eröffnet die Deutsche Notenbank auf Antrag des Finanzorgans ein Verwahrkonto.

(2) Verwahrkonten dürfen nur für die Finanzorgane geführt werden.